

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54780](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54780)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 7. December.

1851.

N^o 49.

Vorläufiger Bericht

des Ausschusses zur Begutachtung der Regierungsvorlage wegen der Revision des Staatsgrundgesetzes. *)

Dem zur Anbahnung einer Revision des Staatsgrundgesetzes durch die Verordnung vom 26. Sept. d. J. einberufenen allgemeinen Landtage ist in seiner ersten ordentlichen Sitzung ein Schreiben des Großherzoglichen Staats-Ministeriums zugegangen, in welchem dasselbe seine Ansicht über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer neuen Prüfung des Staatsgrundgesetzes begründet und den Antrag stellt, eine vorübergehende Bestimmung dahin in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen: „Gegenwärtiges Staatsgrundgesetz soll auf dem im Jahre 1852 einzuberufenden allgemeinen Landtage im einfachen Wege der Gesetzgebung einer Revision unterzogen werden.“

Der allgemeine Landtag hat die ganze Vorlage der Begutachtung an den Ausschuss verwiesen.

Indem dieser seine Berathung begann, vereinigten sich leicht, und ohne daß es einer weitführenden Exemplification bedurfte, 8 Stimmen gegen 1 Stimme (die des Abgeordneten Ivens) darin, daß das Staatsgrundgesetz einer Revision bedürfe.

Die dafür anzuführenden Gründe sind theils aus den innern Verhältnissen des Großherzogthums, theils aus dessen Beziehungen zum gesammten Deutschland entnommen.

Die Oldenburgische Regierung hatte sich auf dem Wiener Congresse für Einführung landständischer

Verfassungen ausgesprochen. Dennoch blieb die Verwirklichung des 13. Artikels der Bundesacte, nachdem die Wiener Schlußacte es den „souverainen Fürsten der Bundesstaaten“ überlassen hatte, diese „innere Landesangelegenheit“ zu ordnen, in Oldenburg leider verschoben. Den Versuchen, mit denen man sich innerhalb der Regierungskreise beschäftigt hat, trat besonders die große Schwierigkeit, die in der Zusammensetzung des Großherzogthums liegt, entgegen. Statt sie, wenn auch unvollkommen, zu lösen, wurde die ganze Frage immer wieder zurückgestellt. So trat Oldenburg, völlig unvorbereitet auf ein freies Verfassungsleben, in die Bewegung des Jahrs 1848 ein. Die Bewohner des Großherzogthums blieben indessen auf der Bahn der Gesetzmäßigkeit. Die Revolution war nur in den Gemüthern, sie trat äußerlich nur in der Form von Bittschriften und Deputationen auf, deren Hauptinhalt und deren Gemeinsames besonders 2 Gegenstände waren: Repräsentativ-Verfassung für das Großherzogthum und Reform der Bundes-Verfassung für Deutschland. Mitwirkung zu Beiden wurde vom Großherzoge zugesagt.

1. Wäre es gewiß gewesen, daß eine neue Bundes-Verfassung zu Stande komme, so hätte man mit dem Ausbau der oldenburgischen Verfassung warten müssen, um den Theil dem Ganzen richtig anzupassen. Da der Erfolg ungewiß war und man glaubte, schon zu lange gewartet zu haben, so machte man sich an das schwierige Werk der Vereinbarung einer Landes-Verfassung. Bevor damit begonnen wurde, hatte die deutsche National-Versammlung in ihrer 8. Sitzung fast einstimmig beschlossen: „daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen

*) Berichterstatter: Abg. Müller.



Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letzteren als gültig zu betrachten seien; und Niemand bezweifelte, daß dieser Beschluß zu befolgen sei. Ferner erschien mitten in der Verhandlung über die Vereinbarung des Reichsgesetz vom 27. December 1848, betreffend die Grundrechte des Deutschen Volks, welches am 9. Januar 1849 durch unser Gesetzblatt veröffentlicht wurde, und welches 32 Paragraphen unmittelbar in Kraft setzte und rücksichtlich anderer eine ungesäumte Berücksichtigung in den Landesgesetzen und Verordnungen verlangte. Mit den Agnaten des Oldenburgischen Hauses, deren eventuelle Rechte im ersten Abschnitte des Staatsgrundgesetzes berührt werden, konnten zu der Zeit erfolgreiche Verhandlungen nicht eingeleitet werden. Diese verschiedenen Umstände bewirkten, daß schon bei dem Erscheinen des Staatsgrundgesetzes dasselbe zwar wohl als die ersehnte gegenseitige Verbürgung der Rechte des Volks und des Fürsten, und als ein Fortschritt auf der Bahn einer freiheitlichen Ordnung freudig begrüßt, aber nicht als etwas Vollendetes und Bleibendes angesehen werden konnte. Die Hoffnung auf eine Lösung der Deutschen Verfassungsfrage konnte bewirken, daß Fürst und Volk sich dabei beruhigten, da die dem Reiche und der Reichsgewalt beigelegten oder beizulegenden Befugnisse die Lücken füllen und die Mängel heilen konnten, aber sie konnte nicht verhindern, daß schon damals die Mängel erkannt wurden, oder doch die Besorgniß sich aufdrängte, manche der in das Staatsgrundgesetz aufgenommenen abstrakten Bestimmungen würden für die Zustände in unserm Lande nicht passen und bei strenger Durchführung dem allgemeinen Wohle dauernd nicht förderlich sein.

Noch bestimmter und zahlreicher traten diese Mängel und Besorgnisse hervor, als die Reichsverfassung an dem Widerstande der Regierungen der großen und mittleren Staaten scheiterte, und auch die Aussicht, in der Verfassung eines engeren Bundes ein einiger Maßen genügendes Surrogat in Wirksamkeit treten zu sehen, aufgegeben werden mußte. Es kam zur Anschauung, daß Bestimmungen im Staatsgrundgesetze enthalten waren, welche in dasselbe aufzunehmen völlig gerechtfertigt war, als die großen Zwecke der Reichsverfassung von der

Vaterlandsliebe der Oldenburger bereitwillige Opfer fordern konnten, oder die Wirksamkeit dieser Verfassung auch in den übrigen deutschen Staaten unserm Lande Reciprocität sicherte, welche aber unter ganz veränderten Umständen und ohne gleiches Zugeständniß von Seiten anderer deutschen Staaten beizubehalten, uns nicht zuzumuthen war.

Beispielsweise erinnert der Ausschuss an die Abschaffung der Stellvertretung und die allgemeine Wehrpflicht (Art. 35.), welche anzuerkennen war, als die Aussicht nicht zu fern lag, daß die Verfassung und Machtstellung des deutschen Reichs gegen eine halbe Welt in Waffen würde verteidigt werden müssen, welche aber — so lange nicht aufs Neue eine politische Nothwendigkeit für sie spricht — für unsere Verhältnisse nicht beizubehalten sein wird, weil sie weder in den Wünschen der Vertretenen noch der Vertreter liegt und den Staatsaufwand für das Heerwesen erheblich vermehrt. Er erinnert an die allgemeine Volksbewaffnung (Art. 48.), welche in der Ausdehnung, wie sie vorgeschrieben ist, unausführbar ist und zur größten Beschwerde derer dienen würde, denen sie als ein ihnen theures Recht gegeben werden sollte. Er erinnert an das Recht eines jeden Deutschen, innerhalb des Großherzogthums seinen Wohnsitz zu nehmen und jeden Nahrungszweig zu betreiben (§. 3. der Grundrechte), welches unseren Gemeinden ohne Gegenleistung zur Belästigung dienen muß, da es unseren Staatsangehörigen nicht auch in den übrigen deutschen Staaten gesichert ist. Endlich daran, daß kein deutscher Staat den §. 4. der Grundrechte mehr für uns zur Anwendung bringt, während wir ihn gegen uns gelten lassen und also jedem Nicht-Oldenburger die Wohlthat der Prozeßführung ohne Cautionspflicht zu Gute kommen lassen.

Sollten diese und andere, in der Vorlage der Staats-Regierung (s. V. unter 5 und 6) mit berührte Bestimmungen im Staatsgrundgesetze und unserer Gesetzsammlung unberührt stehen bleiben und doch nicht zur Ausführung gelangen? Sollten wir Gesetze, die zur Nichtbefolgung bestimmt scheinen, beibehalten und dadurch die Achtung vor allen Gesetzen untergraben? Oder sollte mit der Ausführung jener Bestimmungen, wenigstens soweit sie im Staatsgrundgesetze stehen und beschworen sind, ver-

fahren werden, bloß weil sie da stehen und ungeachtet ihre überwiegenden Nachteile erkannt sind? Der Ausschuss glaubt, daß alle diese Fragen zu verneinen sind. Ueberdies hat die Erfahrung bewiesen, daß Bestimmungen im Staatsgrundgesetze sind, deren buchstäbliche Befolgung den Verhältnissen eines kleinen deutschen Staates wenig angemessen ist. Die Regierung hat in Folge solcher Bestimmungen und der daraus hervorgegangenen Conflict der 2 gesetzgebenden Gewalten öfter, als für die Ruhe und gedeihliche Entwicklung der Interessen des Landes förderlich, von dem Rechte der Verwerfung der Landtagsbeschlüsse, der Vertagung und Auflösung Gebrauch gemacht. Es bedarf nicht der Untersuchung, ob der Weg der Staats-Regierung in allen solchen Fällen der vom Staatszweck gebotene, oder nur der richtige war; der Ausschuss kann aber die Ueberzeugung aussprechen, daß ohne solche Conflict für die wahren Interessen des Landes von der Regierung und Vertretung besser, als geschehen, gesorgt worden wäre. Daß die Gründe theilweise in der Verfassung zu suchen seien, darin glaubt der Ausschuss der Staatsregierung beistimmen zu müssen.

Unter diesen Umständen glaubt der Ausschuss, daß die Regierung das Recht und die Pflicht hatte, noch einmal dem Volke die Frage vorzulegen, ob auch unter den veränderten Verhältnissen die Ausführung jener Bestimmungen noch gut geheißen werden würde, und ob das Staatsgrundgesetz überhaupt einer Revision bedürfe. Sie hat dies durch die Verordnung vom 26. September 1851 gethan, welche es als die Hauptbestimmung dieses Landtags bezeichnete, „eine Revision des Staatsgrundgesetzes anzubahnen.“ Der Landtag soll jetzt, Namens des Landes, die Antwort geben — hat dabei aber noch die Beziehungen Oldenburgs zu den, den Deutschen Bund bildenden Staaten in's Auge zu fassen.

II. Die Verfassung des Deutschen Bundes, obwohl unvollkommen, trug doch die Keime einer Ausbildung in sich, welche zu mehr befriedigenden Ergebnissen hätte führen können, wenn der Sinn, sie zu pflegen, in dem Bundestage und den maßgebenden Regierungen von Anfang an gewaltet hätte. Denn war gleich diese Verfassung vorherrschend die eines „völkerrechtlichen Vereins“, so war es doch nicht nöthig, aus diesem Begriffe die Konsequen-

zen der Schule zu ziehen, und die Selbstständigkeit der Einzelstaaten auf die Spitze zu treiben; eine Selbstständigkeit, welche die Wirksamkeit der obersten Bundesbehörde in der Richtung nach außen lähmte, und in der Richtung nach innen dieselbe fast auf das Maas der Wirksamkeit einer Polizeianstalt zurückführte. Die Lauheit des Bundestags in der Luxemburger Sache, in den Braunschweig'schen Händeln und in der hannoverschen Verfassungsfrage, seine Incompetenz-Erklärung gegenüber der, den Rechtszustand eines deutschen Landes erschütternden Handlungsweise der hannoverschen Regierung, verbreitete weiter und weiter in Deutschland die Ueberzeugung, daß der Bund mit diesem Organe seine Bestimmung nicht erfülle. Die eine Richtung der Bewegung, welche im Jahre 1848 ganz Deutschland ergriff, ging daher gegen den Bund, nicht um ihn aufzulösen, sondern um ihn fester zu knüpfen. Dieser Richtung Genüge zu thun wurde, auf Bundesbeschluss vom 30. März 1848, die National-Versammlung berufen, „um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.“ Es ist bekannt, wie das Verfassungswerk, welches die Nationalversammlung zu Stande brachte, zuerst bei Oesterreich auf lebhaften Widerspruch stieß, wie die Mittelstaaten gegen dessen Durchführung thätig waren, und auch Preußen es nur in veränderter Gestalt, und endlich gar nicht mehr, wollte. Jene Sehnsucht des Volks nach einem an innerer Gemeinsamkeit wachsenden Deutschland blieb daher vor der Hand unbefriedigt.

Der Deutsche Bund hatte, unter den vorgekommenen Wandelungen in seinen Organen, niemals aufgehört, in seinen Zwecken und seinen Gliedern zu existiren. War auch eine Rückkehr zu den ältern Formen weder am 28. Juni 1848, da die Nationalversammlung erklärte, „mit dem Eintritte der provisorischen Centralgewalt höre das Bestehen des Bundestags auf“, noch am 12. Juli 1848, da die Bundesversammlung erklärte, „sie sehe ihre bisherige Thätigkeit als beendet an“, aus der Welt zu halten; so lag sie doch in der Natur der Dinge, welche zu dem Zwecke und in dem Zusammenwirken der Ereignisse. Der Bund war als ein „immerwährender“ gegründet und keins seiner Glieder hatte die Auflösung der Conföderation auch nur verlangt. Könnte aber

auch ein Zweifel an der rechtlichen Existenz des alten Bundesvertrags und der rechtlichen Basis des Organ's des Bundes sich geltend machen: keinen Zweifel kann es leiden, daß Oldenburgs Machtverhältnisse nicht der Art waren, um sich der Aufforderung, die Bundesversammlung anzuerkennen und endlich auch zu beschicken, auf die Dauer zu entziehen. Ja, nachdem eine Minderheit deutscher Staaten einseitig den Bundestag wiederhergestellt hatte und von dort aus (im October 1850) eine militärische Execution gegen die verfassungstreuen Hessen angeordnet war; und nachdem das mächtige Preußen durch die Dresdener Conferenzen seinen Rückzug zum Bundestage und zur Bundes-Versaffung genommen hatte: da war es Pflicht der Selbsterhaltung, daß die Oldenburgische Regierung ihren früheren Widerstand aufgab; ja sie konnte mit den ihr näher stehenden Regierungen nur dann, wenn sie den Bundestag selbst beschickte, einen Einfluß darauf gewinnen, daß in dem, was man Herstellung der Ordnung nannte, minder einseitig verfahren würde.

In diesem Sinne faßt der Ausschuß die Erklärungen der Staats-Regierung, daß die Bundes-Versaffung in anerkannter Wirksamkeit sei, und daß in der Rückkehr zu derselben das einzige Mittel gefunden sei, um den drohenden Verwicklungen zu entgehen. Er kann die Rechtsfrage nach der Gültigkeit der Bundesversaffung dahingestellt sein lassen, da er die Machtfrage als allein entscheidend betrachten muß. Oldenburg, als ein kleines Glied von Deutschland, kann sich dem nicht entziehen, der Bewegung des ganzen großen Körpers zu folgen.

Der Bundestag nun hat beschlossen — auf den Antrag von Oesterreich und Preußen beschlossen — daß die Grundrechte des deutschen Volks in soweit in allen deutschen Staaten als aufgehoben zu erklären sind, als sie durch das Reichsgesetz vom 27. December 1848 und die Reichsverfassung vom 28. März 1849 in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind. Dieser Fall trifft im Großherzogthum Oldenburg zu. Es sind aber auch bei uns die Grundrechte in ihren wesentlichen Theilen (über 30 Paragraphen) in das Staatsgrundgesetz aufgenommen und es sind Bestimmungen derselben (z. B. die wichtigen §§. 34. bis 37.

— Gesetzblatt Band XII S. 8–9. —) in die besonderen Gesetze übergegangen, welche

am 14. October 1849,

am 11. Februar 1851,

am 12. März 1851 und

am 8. April 1851

erlassen sind. Der Ausschuß ist einstimmig darin, daß diese Gesetze, da sie erlassen und in voller Ausführung begriffen sind, aufrecht erhalten werden müssen. Ist das auch die Ansicht des Landtags, so wird derselbe anerkennen, daß die Staatsregierung in dem Bestreben gestützt werden muß, diese Gesetze vor der unmittelbaren Einwirkung des Bundesbeschlusses vom 23. August d. J. sicher zu stellen. Dies kann aber wirksam nur geschehen, indem dieser Landtag und der folgende Hand in Hand mit der Staats-Regierung diejenigen Aenderungen im Staatsgrundgesetz anbahnt, beziehungsweise vornimmt, welche unzweifelhaft von dem Bundestage gefordert sind. Welche das seien, das wird Gegenstand demnächstiger Erwägung sein müssen.

Daß Aenderungen unseres Grundgesetzes nach den 2 bezeichneten Gesichtspunkten (I u. II) eine wirkliche Revision nöthig machen werden, ist dem Ausschusse schon jetzt klar. Er versteht unter „Revision“ eine von der gesetzgebenden Gewalt ausgehende Prüfung eines umfassenden Gesetzes im Einzelnen, und nach dem Zusammenhange des Einzelnen mit dem Ganzen, welche den Zweck hat, die zwischen der ersten Erlassung desselben und dem Zeitpunkte der Revision gemachten Erfahrungen und gewonnenen besseren Einsichten zur Verbesserung des Gesetzes zu benutzen. Revision ist mehr als Aenderung im Einzelnen, weniger als Aufhebung oder Entwöhnung. Um zu verhindern, daß ein Gesetz als unpraktisch, als den Lebensverhältnissen nicht entsprechend, nach und nach bei Seite gesetzt werde, revidirt man es. Die Revision bezweckt Erhaltung des Guten.

Daß eine Revision des Staatsgrundgesetzes unter Mitwirkung des Landtags nur auf einem, nach dem Staatsgrundgesetz zulässigen Wege geschehen dürfe, bedarf keiner Begründung. Wie weit sie zu gehen habe, darüber bestimmte Vorschläge zu machen, ist der Ausschuß noch nicht im Stande. Er beantragt zunächst, auf vorstehende Ausführung gestützt: »der

(Fortsetzung im Beiblatt.)

allgemeine Landtag erkläre sich damit einverstanden, daß eine Revision des Staatsgrundgesetzes vorzunehmen sei, vorbehaltlich des weiteren Beschlusses über die Art und Weise und den Umfang derselben."

Minder einig, als über den vorstehenden Antrag, war der Ausschuss über die Wahl des Weges zu dem für notwendig erkannten Ziele. Es stellt sich nämlich dem prüfenden Blicke alsbald dar, daß neben dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Wege und neben demjenigen, welchen der Art. 242 des Staatsgrundgesetzes für die Aenderung der in diesem Artikel nicht ausgenommenen einzelnen Bestimmungen vorgezeichnet hat, noch andere mögliche Wege herlaufen. Der Ausschuss, indem er nach Bürgschaften dafür suchte, daß die Revision, die er für nöthig hält, nach beiden Seiten hin Maass halte, wurde auf einige dieser Wege aufmerksam. Beispielsweise bezeichnet er die folgenden in seiner Mitte zur Sprache gekommenen Möglichkeiten, denen ohne Zweifel noch mehrere an die Seite gesetzt werden könnten: 1) Antrag der Staatsregierung, 2) Aufnahme der Bestimmung: „neben so wenig auf die von dem sechsten allgemeinen Landtage vorzunehmende Revision des Staatsgrundgesetzes" in den Schluß des Art. 242; übrigens unter Einhaltung des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Weges. 3) Antrag der Staatsregierung mit der Modification, daß zwei auf einander folgende Landtage nach Art. 179 und 180 zu verfahren hätten, ehe die Zustimmung der Staatsregierung in Frage käme. 4) Antrag der Staatsregierung mit einer bloß quantitativen Aenderung des Stimmverhältnisses bei den Landtagsbeschlüssen. 5) Bezeichnung bestimmter Abschnitte oder Artikel, die nur der Aenderung auf dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Wege unterzogen werden dürfen. Oder negativ 6) Bezeichnung bestimmter Theile des Staatsgrundgesetzes, welche den Revisionsbeschlüssen nicht unterliegen sollen. 7) Bezeichnung materieller Schranken für die Revisionsarbeit innerhalb der einzelnen Abschnitte oder Artikel. 8) Specielle Revision auf dem gegenwärtigen Landtage nach Art. 242., verbunden mit Beschlußnahme eines Zusatzartikels zum Art. 242., dahin laufend, daß der nächste Landtag die jetzt beschlossenen Abänderungen (wenn er den Beschluß des

fraglichen Zusatzartikel mit $\frac{2}{3}$ Stimmen wiederholt) mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und somit diese Abänderungen seiner Seite schlüssig vollziehen könne.

Der Ausschuss konnte die ihm ganz allgemein gewordene Aufgabe nicht für erschöpft halten, bevor er nicht auch diese verschiedenen Wege geprüft, sie mit dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Wege verglichen und nach Abwägung der Zulässigkeit, der Vorzüge und Nachteile eines jeden dem Landtage einen derselben als den bei der Revision zu betretenden empfohlen haben würde. Wollte er sie aber sofort erschöpfen und eine solche Empfehlung aussprechen, so hatte er letztere auch umständlich zu begründen, und diese Begründung schloß bei einigen der beregten Wege in der That eine Durchprüfung vielleicht des ganzen Staatsgrundgesetzes, und zwar von den verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, ein; eine Arbeit, deren Zeitaufwand nicht nach Tagen, sondern nach Wochen zu bemessen wäre, und bei der das drückende Gefühl, daß der ganze Landtag auf das Resultat warte, nur schädlich einwirken könnte. Daneben war es nicht gering anzuschlagen, daß die 37 nicht im Ausschusse sitzenden Abgeordneten so lange für den Hauptzweck des Landtags nicht thätig werden könnten.

Es ist daher dem Ausschusse als ein dringendes Gebot der Zweckmäßigkeit erschienen, einen vorläufigen Bericht zu erstatten und den allgemeinen Landtag zu Beschlüssen aufzufordern, welche, wenn sie verworfen werden, oder auch nur nicht die für Aenderung von Verfassungsbestimmungen erforderlichen $\frac{2}{3}$ der Stimmen gewinnen, alle weitere Arbeit des Ausschusses in der bezeichneten Richtung unnöthig machen; wenn sie aber angenommen werden, dem Ausschusse als Instruction für seine weiteren Arbeiten dienen können und müssen. Die an diese Vorschläge sich knüpfende allgemeine Debatte würde ohne Zweifel für diese Arbeiten noch ein schätzbares Material liefern.

Einer dieser Anträge ist der oben gemachte. Wird er von mehr als einem Drittheile der anwesenden Abgeordneten verworfen, so ist damit ausgesprochen, daß der Landtag in der, zur Abänderung von Verfassungsbestimmungen erforderlichen, Anzahl

die Nothwendigkeit einer Revision nicht anerkenne. Der Landtag kann dann in dem Punkte, zu dem er hauptsächlich berufen ist, seine Thätigkeit als beendet ansehen, und es würde unnöthig sein, den Ausschuss länger mit dem Antrage der Staats-Regierung zu beschäftigen, wenn die Nothwendigkeit der Revision, die bedingende Voraussetzung dieses Antrags, abgelehnt wäre.

Einen zweiten Beschluß hat der Ausschuss dahin vorzuschlagen: „der Landtag beauftragt den Ausschuss, darüber zu berichten, auf welche nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zulässige Weise die Revision des Staatsgrundgesetzes zu erleichtern sei.“ *)

In diesem Auftrage — wird dann erläutert — läge zunächst die Anerkennung der Dringlichkeit der Revision im Allgemeinen, und ohne speziell den Grad derselben und die Folgen dieser Anerkennung zu bezeichnen, so wie ferner die, daß ein Verfahren nicht unzulässig sei, bei welchem nicht jeder einzelne Buchstabe der Verfassung, der im Verfolg der Revisions-Arbeit zu ändern, hinzuzusetzen oder wegzulassen wäre, auf den vom Artikel 242 vorgezeichneten Weg einer zweimaligen Beschlußfassung auf 2 verschiedenen Landtagen, und jedesmal nur durch $\frac{2}{3}$ von $\frac{3}{4}$ der sämmtlichen einberufenen Mitglieder, und der demnächstigen Zustimmung der Staats-Regierung verwiesen würde.

Das Minderheitsgutachten des Herrn Ivens stützt sich darauf, daß

1) eine zwingende äußere Nothwendigkeit nicht nachgewiesen sei. Wir seien nicht rechtlich verpflichtet, etwas zu ändern, weil widersprechende und für uns verbindliche Bundesgesetze nicht existiren, die Staats-Regierung deshalb nur genöthigt, dies der Bundesversammlung zu erklären.

2) Einzelne Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes hätten allerdings wohl an ihrer Bedeutung und Zweckmäßigkeit verloren, dar-

aus könne aber kein Schade entstehen, jedenfalls kein so großer, als aus einer Revision.

3) Die jetzigen bedrängten Zeitverhältnisse seien zu einer unbefangenen constitutionellen Verfassungs-Arbeit durchaus nicht passend, sondern sehr gefährlich. — Die Minderheit beantragt deshalb, der Staatsregierung zu erwidern: daß der Landtag keine genügenden Beweggründe für die Vornahme der beantragten Revision zu erkennen vermöge.

Sollte der erste Ausschussantrag aber angenommen werden, so würde Herr Ivens dem zweiten doch nicht zustimmen,

1) weil man eine Erleichterung der Revision gewissenhafter Weise nicht für wünschenswerth halten kann, wenn durch Abweichung vom Art. 242 die Gefahr herbeigeführt würde, daß nicht mit derjenigen Besonnenheit und Berücksichtigung der Wünsche des Volkes verfahren würde, welche das St.G.Gesetz vorschreibe;

2) weil es dem Ausschusse wahrscheinlich nicht gelingen werde, einen wirklich zweckmäßigen und zugleich die Verfassung nicht in Gefahr bringenden Erleichterungsweg in Vorschlag zu bringen; und

3) der von der Mehrheit beantragte Beschluß dereinst so ausgelegt werden könnte, daß die Volksvertretung anerkannt hätte, daß es nothwendig sei, die Revision auf einem andern, als dem verfassungsmäßigen Wege des Art. 242 vorzunehmen.

Zur Ergänzung des Stadtraths in Oldenburg,

welche am 13. d. M. vorgenommen werden soll, werden folgende Personen vorgeschlagen:

Canzleisecretair Clausen,
Steuersecretair H. Köhler,
Kaufmann Heinrich Harbers,
Apotheker Dr. Dugend,
Buchbinder Gieseler,
Mauermeister Högl,
Kupferschmied Stier.

*) So weit ist der Bericht wörtlich wiedergegeben.

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 14. December.

1851.

N^o 50.

Der Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein.

Schon im Jahre 1847 hatten Bevollmächtigte der deutschen Regierungen in Dresden über einen allgemeinen deutschen Postverein verhandelt, und es war der desfallsige Vertrag dem Abschlusse nahe, als die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 diese für den Verkehr im Innern Deutschlands so äußerst wichtige Angelegenheit in den Hintergrund schoben. Das Bedürfnis nach einer Einigung der vielen verschiedenen, in Deutschland bestehenden Postgebiete, deren jedes seine eigenen Grundsätze über Tarirung und Taririrung der verschiedenen Postsendungen befolgte, trat aber bald wieder hervor, und schon am 6. April 1850 schlossen Preußen und Oesterreich einen Vertrag zur Begründung eines deutsch-österreichischen Postvereins, welcher alle Postgebiete Deutschlands wenigstens in sofern zu einem einzigen vereinte, daß in allen dem Vereine beigetretenen Ländern dieselben Grundsätze bei Tarirung und sonstiger Behandlung der zwischen den verschiedenen Vereinsgebieten gewechselten Briefpost- und Fahrpostsendungen angewendet werden, wobei zugleich für diesen Postverkehr, gegen die früheren, sehr ermäßigte Portosätze festgestellt wurden. Die Bestimmung über die inneren Brief- und Fahrpostsendungen blieb den einzelnen Postverwaltungen unbeschränkt überlassen.

Die übrigen Staaten beziehungsweise Postverwaltungen Deutschlands wurden dann aufgefordert, sich, wie Baiern schon gleich am 6. April 1850 gethan hatte, dem Postvereine anzuschließen, welches denn auch nach und nach geschah. Da von den Hansestädten kürzlich Lübeck und Bremen nach öffentlichen Nachrichten sich angeschlossen haben, erstreckt

sich dieser Verein jetzt über ganz Deutschland. Das Fürstenthum Birkenfeld war durch seine Verbindung mit der königlich Preussischen Postverwaltung schon bei Abschluß des Vertrags vom 6. April v. J. und das Fürstenthum Lüneburg, welches an die Holsteinischen Posten angeschlossen ist, mit dem Anschlusse des Herzogthums Holstein an den Postverein in denselben aufgenommen und der Verkehrsvereinfachungen durch denselben theilhaftig, und am 10. d. M. hat der allgemeine Landtag auch den Anschluß des Herzogthums genehmigt, welchen die Staatsregierung unter Vorbehalt der Zustimmung des allgemeinen Landtags ausgesprochen hatte. Es handelte sich bei diesem Anschlusse nicht darum, ob diese oder jene Bestimmung des Vertrages genau den speciell oldenburgischen Interessen entspreche, ob nicht dieser oder jener Tariffatz im Interesse des correspondirenden Publikums anders zu bestimmen und ob nicht demgemäß eine Aenderung desselben wünschenswerth sei; denn schon nach der Natur der Sache kann nicht angenommen werden, daß jeder einzelnen der 13 oder 14 deutschen Postverwaltungen gestattet sei, beim Anschlusse an den Postverein diese oder jene Bestimmung desselben und damit den ganzen Verein in Frage zu stellen, sondern darum, ob das Postgebiet des Herzogthums Oldenburg, sich dem Vereine so anschließen solle, wie er durch den Vertrag vom 6. April 1850 gegründet ist, vorbehaltlich des weiteren Ausbaues desselben durch die im Art. 68. des Vertrages vorbehaltenen Conferenzen.

Der allgemeine Landtag hat sich zwar nicht verhehlt, daß wahrscheinlich, wenigstens für die erste Zeit, mit dem Anschlusse ein nicht unerheblicher Ausfall in den Einnahmen der Postkasse entstehen werde, allein derselbe glaubte doch, daß die Rück-

